

60045

Ordinanze e sentenze - Parte 2 - Anno 2011

BESCHLÜSSE UND ERKENNTNISSE - 2 Teil - Jahr 2011

Corte Costituzionale

CORTE COSTITUZIONALE - SENTENZA

del 21 aprile 2011, n. 151

Ripubblicazione in lingua tedesca: Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 4, 8, comma 4, 11, commi 1 e 2, 22, comma 6, e 33, comma 3, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 12 maggio 2010, n. 6 (Legge di tutela della natura e altre disposizioni) - (pubblicata in B.U. n. 17 dd. 26.4.2011)

Verfassungsgerichtshof

VERFASSUNGSGERICHT - ERKENNTNIS

vom 21. April 2011, Nr. 151

Wiederveröffentlichung in deutscher Sprache: Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 4, des Art. 8 Abs. 4, des Art. 11 Abs. 1 und 2, des Art. 22 Abs. 6 und des Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) - (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2011)

ERKENNTNIS NR. 151

JAHR 2011

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Paolo MADDALENA, Präsident; Alfio FINOCCHIARO, Alfonso QUARANTA, Franco GALLO, Luigi MAZZELLA, Gaetano SILVESTRI, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 4, des Art. 8 Abs. 4, des Art. 11 Abs. 1 und 2, des Art. 22 Abs. 6 und des Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen), das vom Präsidenten des Ministerrates mit am 26. Juli 2010 zugestelltem, am 5. August 2010 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2010 unter Nr. 90 eingetragenen Rekurs eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Gaetano Silvestri in der öffentlichen Sitzung vom 5. April 2011;

Nach Anhören des Staatsadvokaten, Vittorio Russo, für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1. – Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 26. Juli 2010 zugestellten und am darauf folgenden 5. August hinterlegten Rekurs Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4, des Art. 8 Abs. 4, des Art. 11 Abs. 1 und 2, des Art. 22 Abs. 6 und des Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. s), Abs. 3 und Abs. 5 der Verfassung sowie des Art. 8 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) aufgeworfen.

Vorab bemerkt die Staatsadvokatur – nachdem sie darauf hingewiesen hat, dass das angefochtene Landesgesetz Bestimmungen zum Schutz der wild lebenden Tiere, der wild wachsenden Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie zum Schutz von Fossilien und Mineralien enthält –, dass die Bereiche der primären Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen die Jagd sowie die Pflanzen- und Tierschutzparke gemäß Art. 8 Abs. 1 Z. 15) und 16) des DPR Nr. 670/1972 betreffen. Andererseits fällt der Umweltschutz aufgrund des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung, in dem die Begriffe Umwelt und Ökosystem gleichgestellt werden, zur Gänze unter die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates, wie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mehrmals bestätigt hat (es wird auf das Erkenntnis Nr. 378/2007 verwiesen). Daher stehe es dem Staat zu, die Umwelt im Sinne einer organischen Einheit zu regeln, d.h. Schutzbestimmungen zu erlassen, die sich mit diesem Sachgebiet in seiner Gesamtheit sowie mit seinen einzelnen Unterteilungen als Bestandteil des Ganzen befassen.

Der Rekurssteller betont ferner, dass die einheitliche und umfassende Regelung betreffend das Rechtsgut „Umwelt“ ein öffentliches Interesse von primärer und absoluter verfassungsrechtlicher Bedeutung zum Gegenstand hat (es wird auf die Erkenntnisse Nr. 210/1987 und Nr. 151/1986 des Verfassungsgerichtshofes verwiesen) und (im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht) einen hohen Schutzstandard garantieren muss. Daraus ergibt sich, dass die auf anderen Sachgebieten geltenden Bestimmungen nicht von dieser einheitlichen Regelung abweichen dürfen, welche den Vorrang vor den Bestimmungen hat, die von den Regionen oder den Autonomen Provinzen *auf den ihnen zugewiesenen Sachgebieten und in Bezug auf andere Interessen* erlassen werden. Somit stellt sie eine Grenze für die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis genannter Gebietskörperschaften dar (es wird auf das Erkenntnis Nr. 380/2007 des Verfassungsgerichtshofes verwiesen).

Es besteht insbesondere kein Zweifel, dass die Jagdtätigkeit unter den Begriff Umwelt und Ökosystem falle, da sich genannte Tätigkeit auf den Schutz der Fauna und demzufolge auf das Gleichgewicht des Ökosystems auswirke. Daher sollte die Autonome Provinz Bozen auch bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Jagd die von der staatlichen Gesetzgebung festgelegten einheitlichen Mindestschutzstandards sowie die entsprechenden EU-Bestimmungen (Richtlinien 79/409/EWG vom 2. April 1979 und 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 — sogenannte FFH-Richtlinie) im Sinne des Art. 8 Abs. 1 des Sonderstatuts und des Art. 117 Abs. 1 der Verfassung beachten.

Vor der Überprüfung der einzelnen Einwände unterstreicht die Staatsadvokatur, dass im Allgemeinen in einigen angefochtenen Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 6/2010 die Grenzen gemäß Art. 8 Abs. 1 des Sonderstatutes nicht beachtet werden und somit in die ausschließliche Befugnis des Staates in Sachen Umwelt eingegriffen wird, weil sie nicht die erforderlichen Verweise auf die einschlägigen staatlichen Bestimmungen, und insbesondere auf das Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 (Bestimmungen betreffend den Schutz der gleichwarmen Tiere und die Jagd) und auf das DPR vom 8. September 1997, Nr. 357 (Durchführungsverordnung zur Richtlinie 92/43/EWG betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) enthalten. Aufgrund des fehlenden Verweises auf die staatliche Gesetzgebung *seien die Bestimmungen betreffend die Tätigkeiten, die Arten und die Gebiete, die dem Schutz und der Wahrung der wild lebenden Tiere und Pflanzen unterworfen sind, nicht eindeutig*.

1.1. – In Bezug auf die einzelnen Einwände vertritt der Rekurssteller die Meinung, dass der Art. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 betreffend „Vollkommen geschützte Tierarten“ dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung sowie dem Art. 8 Abs. 1 des DPR Nr. 670/1972 und dem Art. 117 Abs. 1 der Verfassung widerspricht. In dieser Bestimmung seien *Begriffe* enthalten, *die nicht jenen* der staatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen (Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie 79/409/EWG und

diesbezügliche staatliche Umsetzungsbestimmungen) *entsprechen*, in denen *geschützte und besonders geschützte Arten* vorgesehen sind.

1.2. – Der Art. 8 Abs. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 stehe hingegen im Widerspruch zu Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und zur genannten Statutbestimmung.

In der angefochtenen Bestimmung wird Nachstehendes vorgesehen: „Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dürfen auf den Grundstücken, über die sie verfügen, ohne Einschränkungen Pilze und die teilweise geschützten Pflanzen sammeln“, wobei die tägliche Grenze von drei Kg Pilze pro Person gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. August 1993, Nr. 352 (Rahmenbestimmungen betreffend die Sammlung und Vermarktung von epigäischen und konservierten Pilzen), die als zwingender Umweltmindestschutzstandard zu betrachten ist, nicht beachtet wird.

1.3. – Es wird auch der Art. 11 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 betreffend *Ausnahmeregelungen* zu den Verboten gemäß Art. 4 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 4 desselben Landesgesetzes zum Schutz der *vollkommen geschützten* Tier- bzw. Pflanzenarten beanstandet. Insbesondere wird im Abs. 1 festgelegt, dass der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft genannte Ausnahmeregelungen vorsehen kann, während laut Abs. 2 genannter Direktor *den zuständigen staatlichen Behörden alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht über die nach Abs. 1 genehmigten Ausnahmen* übermittelt.

Nach Ansicht der Staatsadvokatur widerspricht die im Abs. 1 enthaltene Bestimmung dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung, dem Art. 8 des DPR Nr. 670/1972 und dem Art. 117 Abs. 1 der Verfassung, weil von der im Art. 11 Abs. 1 des DPR Nr. 357/1997 enthaltenen Bestimmung abgewichen wird, nach der die Ausnahmeregelungen zu den Verboten betreffend den Schutz der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, d.h. gemäß Anlage D zur genannten Verordnung, auf jeden Fall vom Umweltministerium genehmigt werden müssen.

Die Staatsadvokatur betont, dass die Ausnahmeregelungen aufgrund der ungleichmäßigen Verbreitung einiger der in den genannten Anhängen angeführten Tier- und Pflanzenarten im Staatsgebiet auf staatlicher Ebene zu erlassen sind, weil nur durch die Bewertung der Gesamtlage zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ausnahmeregelungen die Erhaltung genannter Tier- und Pflanzenarten gewährleistet werden kann.

Was den Abs. 2 anbelangt, weist der Rekurssteller auf den Widerspruch zu denselben oben erwähnten Parametern hin, und zwar für den Teil, in dem nicht vorgesehen wird, dass der periodische Bericht betreffend die auf Landesebene gewährten Ausnahmeregelungen die Angaben laut Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den alle zwei Jahre vorzulegenden Bericht über die gewährten Ausnahmeregelungen enthalten muss, den die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission vorlegen müssen.

1.4. – Überdies wird der Art. 22 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 betreffend die Regelung der Verträglichkeitsprüfung für die Pläne und Projekte, die ein gemäß Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG errichtetes Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen könnten, angefochten. Laut genanntem Artikel sind im Falle der Genehmigung von Plänen und Projekten, die das angeführte Gebiet oder seine Erhaltung beeinträchtigen, in den Genehmigungsbescheiden *Ausgleichsmaßnahmen, über die die Europäische Kommission in Kenntnis gesetzt werden muss, vorzusehen, die notwendig sind, um das Gesamtkonzept des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu gewährleisten*.

Die Staatsadvokatur unterstreicht, dass im Sinne des Art. 5 Abs. 9, des Art. 10 und des Art. 13 des DPR Nr. 357/1997, auf die als Bezugsparameter verwiesen wird, die Mitteilungen an genannte Kommission durch das Umweltministerium erfolgen müssen. Dies wurde auch vom Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis Nr. 378/2007 aufgrund der Abs. 3 und 5 des Art. 117 der Verfassung bestätigt, laut dem der Staat für die Regelung der Beziehungen der Regionen und Autonomen Provinzen mit der Europäischen Union sowie deren Beteiligung bei der Ausarbeitung der Gemeinschaftsakte auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten zuständig ist. Insbesondere in Bezug auf die Sachgebiete Umwelt und Kulturgüter wird im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131 (Bestimmungen für die Anpassung der Ordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3) verfügt, dass dem Staat – und demzufolge dem Umweltministerium – die Befugnis zusteht, Italien in den Organen der EU zu vertreten und somit die Kontakte mit der Europäischen Kommission zu pflegen. Genannte Bestimmung widerspreche trotzdem dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und der erwähnten Statutsbestimmung.

mung, weil es sich in diesem Fall um den Bereich des Umweltschutzes handelt, für den der Staat ausschließlich zuständig ist.

1.5. – Der Rekurssteller beanstandet ferner den Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. s) der Verfassung und des Art. 8 des DPR Nr. 670/1972.

Mit dieser Bestimmung wird der Wortlaut des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Juli 1987, Nr. 14 (Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung) geändert, indem im Art. 9 der Abs. 1-*bis* betreffend das Verfahren für den Abschuss in den *Wildschutzgebieten bestimmter Wildarten laut Art. 4 Abs. 1 und 2 aus wildbiologischen und hygienisch-gesundheitlichen Gründen sowie zur Einschränkung von Wildschäden an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen bzw. am Fischbestand* eingefügt wird. Insbesondere wird festgelegt, dass der für die Jagd zuständige Landesrat *nach Anhören der Wildbeobachtungsstelle und der Landesabteilung Natur und Landschaft* den Abschuss erlauben kann.

Dies widerspreche nach Auslegung des Rekursstellers den Art. 7 und 19 des Gesetzes Nr. 157/1992, nach denen für den Abschuss der in den Anhängen II, III und IV der Richtlinie 92/43/EWG angeführten Wildarten die Stellungnahme des Nationalen Instituts für Wildtiere erforderlich ist.

Die Staatsadvokatur weist darauf hin, dass auch vor kurzem die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bestätigt hat, dass die Rechte des Staates zur Regelung der jagdbaren Tierarten auch dann bestehen bleiben, wenn das Sachgebiet der Jagd im Statut der Region (oder der Provinz) der primären Gesetzgebungsbefugnis zugeordnet wird.

Insbesondere wird auf das Erkenntnis Nr. 233/2010 hingewiesen, in dem der Verfassungsgerichtshof die besonderen Auswirkungen der regionalen Bestimmungen auf einen Bereich unterstrichen hat, für den der staatliche Gesetzgeber die ausschließliche Zuständigkeit innehat, und zwar jenen der Umwelt, wie auch durch Art. 7 der Richtlinie 79/409/EWG bestätigt wird, der Folgendes besagt: „Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden.“

In Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften werden im Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 die jagdbaren Arten, die genehmigten Jagdzeiten und die Verfahren für die eventuelle Änderung besagter Bestimmungen aufgezählt, wobei einheitliche Mindeststandards zum Schutz der Fauna auf dem gesamten Staatsgebiet festgelegt werden. Das Erkenntnis Nr. 233/2010 besagt nämlich, dass es sich *um eine grundlegende Bestimmung wirtschaftlich-sozialer Reform handelt, da sie den auf dem gesamten Staatsgebiet und demnach auch im Gebiet der Regionen mit Sonderstatut zu gewährleistenden Mindestschutz der Wildtiere betrifft* (Erkenntnisse Nr. 227/2003 und Nr. 536/2002).

1.6. – Die Staatsadvokatur verweist auf weitere Erkenntnisse zur Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, nach der im Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung *das Erfordernis eines einheitlichen Umwelt- und Ökosystemschutzes unterstrichen wird und somit der regionalen Gesetzgebungsbefugnis Grenzen gesetzt, um Störungen des ökologischen Gleichgewichts zu vermeiden* (Erkenntnis Nr. 226/2003). Der Rekurssteller betont ferner, dass der Umweltschutz nicht so sehr ein Sachgebiet im engeren Sinne darstelle, sondern eher eine Aufgabe, die sich der Staat vorbehält, um einheitliche Schutzstandards für alle Regionen einzuführen, von denen nicht abgewichen werden kann (es werden die Erkenntnisse Nr. 222/2003 und Nr. 407/2002 erwähnt).

Aus den genannten Erkenntnissen sowie aus den Vorbereitungsarbeiten betreffend die Reform des Art. 117 der Verfassung geht klar hervor, dass sich der Staat die Befugnis vorbehalten möchte, einheitliche Schutzstandards für das ganze Staatsgebiet festzusetzen. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat bestätigt, dass der „Umweltschutz“ sowohl einen objektiven Inhalt, da es sich um ein Gut, die „Umwelt“ handelt, als auch einen zielbezogenen Inhalt hat, der dieses Gut auf die beste Art und Weise schützen soll (es wird auf die Erkenntnisse Nr. 225/2009, Nr. 220/2009, Nr. 30/2009, Nr. 12/2009, Nr. 10/2009, Nr. 104/2008, Nr. 378/2007 und Nr. 367/2007 verwiesen).

Aus diesem Grund – führt die Staatsanwaltschaft fort – hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass der Schutz und die Erhaltung der Umwelt anhand der Festlegung *angemessener und nicht zu begrenzender Schutzstandards* dem Staat zustehen (Erkenntnis Nr. 61/2009). Daraus folgt zwar, dass die Regionen ihre Zuständigkeiten ausüben dürfen, indem sie sich mit der Regelung der *Inanspruchnahme der Umwelt* befassen. Allerdings müssen sie diese unter Beachtung der vom staatlichen Gesetzgeber gesetzten Schutzstandards wahrnehmen. In diesem Zusammenhang wurde nämlich erklärt, dass die gesamts-

staatliche Zuständigkeit – sofern sie den Umweltschutz gewährleistet – als „Grenze“ für die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten anzusehen ist, die nicht von den vom Staat festgelegten Mindestschutzstandards abweichen dürfen (es wird auf die Erkenntnisse Nr. 164/2009, Nr. 437/2008 und Nr. 180/2008 verwiesen).

Die Staatsadvokatur schließt mit einer Bemerkung allgemeinen Charakters, nach der die angefochtene Landesbestimmung unter zwei Aspekten verfassungswidrig sei: Einerseits vereitelt die Verwendung von Begriffen, die nicht jenen der staatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen entsprechen, und die Einführung von Ausnahmen, die die von den staatlichen Bestimmungen vorgegebenen Grenzen nicht berücksichtigen, das Erfordernis eines einheitlichen Mindestschutzes. Andererseits *macht* die Zuerkennung an Landesbehörden von Zuständigkeiten, die laut den staatlichen Bestimmungen den staatlichen Organen vorbehalten sind, *den einheitlichen Schutz unmöglich, der andernfalls erreichbar wäre*.

2. – Die Provinz Bozen, in der Person des amtierenden Vizelandeshauptmannes-Stellvertreters des Landeshauptmanns, hat sich in das Verfahren eingelassen und die Erklärung der Unzulässigkeit oder jedenfalls der Unbegründetheit der aufgeworfenen Fragen beantragt.

2.1. – Die Rekursgegnerin wendet zunächst ein, die Frage betreffend den Art. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 sei aufgrund der Unbestimmtheit des Einwandes unzulässig, der nur in Bezug auf die Nichtübereinstimmung zwischen dem in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Begriff der *vollkommen geschützten Tierarten* und demjenigen der *geschützten und besonders geschützten Tierarten* erhoben wurde, der in den staatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen verwendet wird.

Die Staatsadvokatur vertritt insbesondere die Meinung, der Rekurssteller habe nicht geklärt, wie die behauptete Verletzung der erwähnten Verfassungsbestimmungen in Bezug auf die staatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen zu einer Verletzung der Gesetzgebungsbefugnisse des Staates in Sachen „Umwelt“ führe.

2.2. – In der Hauptsache beruhe der Rekurs zur Gänze auf der irrtümlichen Annahme, die im angefochtenen Landesgesetz enthaltene Regelung sei in das Sachgebiet «Umwelt» im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung einzuordnen.

Die Rekursgegnerin bemerkt, dass die Autonomen Provinzen laut Art. 8 Abs. 1 Z. 15) und 16) des Sonderstatutes die Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten „Jagd und Fischerei“ und „Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke“ innehaben, wobei die im Statut angeführten Sachgebiete auch nach der Änderung zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung weiterhin bindenden Charakter haben, unbeschadet der Änderungen *zum Besseren* gemäß Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung). Demzufolge sei die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates laut Art. 117 Abs. 2 der Verfassung gegenüber der Autonomen Provinz Bozen zwangsläufig zweitrangig.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen schließen die Anwälte der Provinz aus, dass die Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet des Umweltschutzes gegenüber der Autonomen Provinz Bozen nicht *als bereichsübergreifende Beschränkung der Gesetzgebungsbefugnisse der örtlichen Körperschaften gelten kann, wie sie in dem Teil des V. Titels der Verfassung vorgesehen sind, der für die Rekursgegnerin weniger günstiger ist und daher gemäß Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 auf sie keine Anwendung findet*. Letztere Bestimmung ermögliche dem Staat nicht die erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Sachgebiet des Umwelt- und Ökosystemschutzes gegenüber den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen anzuwenden, so dass diese Gebietskörperschaften in Bezug auf genannte Sachgebiete die vor der 2001 vorgenommenen Verfassungsrevision ihnen zuerkannten Zuständigkeiten zusammen mit allen anderen laut Statut zuerkannten Befugnissen weiterhin innehaben.

Die Autonome Provinz verweist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, um zu betonen, dass – im Gegensatz zu den Behauptungen des Rekursstellers – die Gesetzgebungsbefugnisse der Provinz nicht zugunsten der Zuständigkeit des Staates in Sachen Umwelt gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung eingeschränkt wurden.

In dem bereits mehrmals vom Rekurssteller erwähnten Erkenntnis Nr. 378/2007 hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass *die Sonderautonomiestatute zu berücksichtigen sind, in denen bei der Zuweisung von Gesetzgebungsbefugnissen an genannte Körperschaften zwischen den Sachgebieten der primären Zuständigkeit und den Sachgebieten der konkurrierenden Zuständigkeit unterschieden wird, und dass die Autonome Provinz in Bezug auf die Sachgebiete, für die sie die primäre Gesetzgebungsbefugnis innehat, nur die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung und die grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen beachten muss*.

Die Behauptung der Staatsadvokatur, nach der einige Bestimmungen des Landesgesetzes die von der staatlichen Gesetzgebung festgelegten einheitlichen Mindestschutzstandards verletzen, erweise sich also als belanglos. Ebenfalls kann nicht behauptet werden, dass die Autonome Provinz auf den Sachgebieten, für die sie die primäre Gesetzgebungsbefugnis innehat, an die staatlichen Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinien der Gemeinschaft gebunden sei, da derselben Provinz im Sinne des DPR vom 19. November 1987, Nr. 526 (Ausdehnung der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616 auf die Region Trentino-Südtirol und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) die Durchführung der EU-Richtlinien auf den ihr zugewiesenen Sachgebieten zusteht, wobei der Staat nur bei Untätigkeit eingreifen kann (es wird auf die Erkenntnisse Nr. 378/2007 und Nr. 425/1999 verwiesen).

In der Tat hat die Autonome Provinz Bozen mit dem angefochtenen Landesgesetz die *EU-Vorschriften laut den erwähnten Richtlinien* durchgeführt und somit eine *verfassungsmäßige Zuständigkeit ausgeübt*, d.h. eine Befugnis/Pflicht im Sinne des Art. 117 Abs. 5 der Verfassung. Demzufolge hat diese Regelung – gemäß dem im Rahmen der europäischen Integration geläufigen Schema der Beziehungen zwischen Staat und Regionen oder Autonomen Provinzen – laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes den Vorrang gegenüber jenen des Staates.

Vor der Überprüfung in der Hauptsache der einzelnen im Rekurs des Staates enthaltenen Einwände betont die Verteidigung der Rekursgegnerin, dass die Bestimmungen des Landesgesetzes auf jeden Fall – auch wenn sie eine von den staatlichen Bestimmungen teilweise abweichende Regelung vorsehen – dem *Grundsatz der Sachangemessenheit in Bezug auf die konkreten Schutzerfordernisse und die in denselben staatlichen Durchführungsbestimmungen und in der EU-Gesetzgebung vorgesehenen Zielsetzungen entsprechen*.

2.3. – In Bezug auf den angefochtenen Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 bestätigt die Rekursgegnerin den Einwand betreffend die Unzulässigkeit der entsprechenden Frage und weist darauf hin, dass die im Landesgesetz enthaltene Bezeichnung *vollkommen geschützte Tierarten* einen noch größeren Schutz der Tierarten gemäß Anlage A zu demselben Landesgesetz sowie gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 (durch welche die im Rekurs des Staates erwähnte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben wurde) gewährleistet.

2.4. – Ähnliche Bemerkungen gelten in Bezug auf den angefochtenen Art. 8 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 6/2010. Die in diesem Artikel enthaltene Regelung sei strenger als die staatliche Regelung, weil die Pilzsammlung nur den Eigentümern, Pächtern, Fruchtnießern (und den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) der betroffenen Grundstücke erlaubt wird, während das Gesetz Nr. 352/1993, in dem eine quantitative Grenze pro Person ohne Angabe der Personenkategorien festgelegt wird, denen die Sammlung erlaubt ist, einen schwächeren Schutz bietet.

2.5. – Was die im angefochtenen Art. 11 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 anbelangt, nach dem der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft Ausnahmen von den Verboten laut Art. 4 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 4 desselben Gesetzes zulassen kann, verweist die Rekursgegnerin auf den Art. 1 des DPR vom 22. März 1974, Nr. 279 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Mindestbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft), in dem Nachstehendes vorgesehen ist: „Die Befugnisse der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet [...] der Jagd und Fischerei, der Almwirtschaft sowie der Pflanzen- und Tierschutzparke, [...] die sowohl unmittelbar von den Zentral- und Außenstellen des Staates als auch durch gesamtstaatliche oder überprovinziale öffentliche Anstalten und Institute ausgeübt wurden, und die bisher der Region Trentino-Südtirol auf denselben Sachgebieten zustehenden Befugnisse werden für das entsprechende Gebiet von den Provinzen Trient und Bozen unter Beachtung der Bestimmungen dieses Dekretes ausgeübt.“

Überdies wird im Art. 16 des Sonderstatutes Nachstehendes vorgesehen: „Auf den Sachgebieten und in den Grenzen, innerhalb deren die Region oder die Provinz Gesetzesbestimmungen erlassen kann, werden die Verwaltungsbefugnisse, die nach der früheren Ordnung dem Staat zustanden, von der Region beziehungsweise von der Provinz ausgeübt.“

Die Rekursgegnerin vertritt die Meinung, dass im Endeffekt die Autonome Provinz alle Verwaltungszuständigkeiten in Sachen Jagd sowie Pflanzen- und Tierschutz innehat, ohne dass die beanstandete Ersetzung der staatlichen Organe durch Landesorgane Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Schutzes der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Tier- und Pflanzenarten habe. Die in der angefochtenen Bestimmung festgelegten Grenzen für die Ausübung der Befugnis betreffend die Festlegung von Ausnahmen entsprechen denjenigen des DPR Nr. 357/1997. Ferner werden in derselben Bestimmung

die Landesorgane verpflichtet, den staatlichen Behörden alle zwei Jahre einen Bericht über die Ausnahmeregelungen zu übermitteln, um deren Erlass zu überwachen. Auf diese Weise kann der Staat der Pflicht gemäß Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG nachkommen, alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen.

Auch der im Rekurs des Staates enthaltene Verweis auf den Art. 8 Abs. 4 des DPR Nr. 357/1997 sei nicht stichhaltig, weil letztere Bestimmung das Überwachungssystem über den ordentlichen Schutz der Tierarten laut der Richtlinie 92/43/EWG betrifft, und nicht auch die Pflicht, die „Ausnahmen“ mitzuteilen, auf die hingewiesen der Art. 16 der genannten Richtlinie verweist.

2.6. – Die Anwälte der Provinz halten auch die in Bezug auf Art. 22 Abs. 6 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 aufgeworfene Frage, in dem die direkte Mitteilung der Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, um das Gesamtkonzept des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu gewährleisten, seitens der Landesorgane an die Europäische Kommission vorgesehen ist, und zwar in Abweichung von den im DPR Nr. 357/1997 enthaltenen staatlichen Bestimmungen, für unbegründet.

Es wird bestätigt, dass die in der genannten Verordnung – die aufgrund des Inkrafttretens des Landesgesetzes nicht mehr in Kraft sei – enthaltenen Vorschriften untergeordnet seien, und weiterhin auf das Erkenntnis Nr. 425/1999 des Verfassungsgerichtshofes verwiesen. Auf jeden Fall widerspreche das angefochtene Landesgesetz nicht dem Art. 5 des Gesetzes Nr. 131/2003 betreffend die Regelung der Modalitäten für die Beteiligung bei der Ausarbeitung der Gemeinschaftsakte seitens der Autonomen Provinzen auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten. Letztere Bestimmung würde auf keinen Fall ausschließen, dass die Autonome Provinz Bozen wichtige Daten direkt an die Europäische Kommission mitteilen könne.

2.7. – In Bezug auf den angefochtenen Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2010, mit dem in den Art. 9 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 der Abs. 1-*bis* eingefügt wurde, weisen die Anwälte der Provinz darauf hin, dass diese Bestimmung und der Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 in Verbindung mit Art. 7 desselben Gesetzes auf verschiedenen Ebenen wirksam sind.

Nach der angefochtenen Landesbestimmung sei es nämlich aus wildbiologischen und hygienisch-gesundheitlichen Gründen sowie zur Einschränkung von Wildschäden an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen bzw. am Fischbestand erlaubt, die Wildarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 abzuschließen, sofern die genannten staatlichen Bestimmungen den Jagdkalender regeln. Ebenfalls kann nach Meinung der Verteidigung nicht davon ausgegangen werden, dass das Gesetz Nr. 157/1992 in Bezug auf Art. 33 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 eine grundlegende Bestimmung wirtschaftlich-sozialer Reform für die Festlegung des Mindestschutzes der Wildtiere sei.

Der Einwand des Staates wäre begründet gewesen, wenn der für die Jagd zuständige Landesrat beauftragt gewesen wäre, den Jagdkalender neu festzusetzen, weil in diesem Fall die Festlegung der jagdbaren Tierarten und der Jagdzeiten Auswirkungen auf genannten Mindestschutz gehabt hätten (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 233/2010, auf das der Rekurssteller verweist). Dies treffe aber nicht zu, da durch Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 erlaubt werden solle, in genannten besonderen und momentanen Situationen geschützte Wildarten abzuschließen. Zusammenfassend regelt das Gesetz Nr. 157/1992 die in der Regel durchgeführte Jagdtätigkeit, während die angefochtene Bestimmung einen besonderen Anwendungsbereich betrifft.

Die Anwälte der Provinz betonen ferner, dass keine im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 jagdbaren Säugetiere in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen sind, während der Anhang III derselben Richtlinie – auf den der Rekurssteller ebenfalls verweist – die Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, betrifft und somit einen Anwendungsbereich hat, der nicht demjenigen der angefochtenen Landesbestimmung entspricht.

Unter einem anderen Aspekt wird im Anhang II der erwähnten Richtlinie 92/43/EWG ein besonderer Schutz des Lebensraumes von gefährdeten, seltenen oder endemischen Tierarten vorgesehen, um deren Rückgang oder Aussterben zu vermeiden. Im Art. 4 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 wird hingegen nur die Möglichkeit vorgesehen, gezielt einzugreifen, um zu vermeiden, dass die übertriebene Zunahme einiger Tierarten das ökologische Gleichgewicht oder die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischzucht, den Wildbestand, die öffentliche Sicherheit oder aus Sanitätsgründen beeinträchtigt.

Schließlich weisen die Anwälte der Provinz Bozen darauf hin, dass im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG die Anzahl der Tierarten gemäß Anhang II erhöht wird und zum besonderen Schutz derselben neben dem Verbot der Tötung und des Fanges auch das Verbot der Störung sowie der Beschädigung oder Vernichtung der für das Wiederbesetzen und das Ausruhen von Wildtieren bestimmten Flä-

chen eingeführt wird. Dies zeuge davon, dass dieser stärkere Schutz die seltenen und gefährdeten Tierarten betrifft, welche die land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie die Fischzucht nicht beeinträchtigen können und daher nicht gemäß der angefochtenen Landesbestimmung selektiv abgeschossen werden können.

3. – Am 14. März 2011 hat die Provinz Bozen einen zusätzlichen Schriftsatz hinterlegt, in dem sie die im Einlassungsschriftsatz bereits enthaltenen Schlussanträge bestätigt und zusätzliche Gründe für die Unzulässigkeit und Unbegründetheit der mit dem Rekurs des Staates aufgeworfenen Fragen angeführt werden.

3.1. – Die Anwälte der Provinz bestätigen den Unzulässigkeitseinwand wegen Verallgemeinerung und Unbestimmtheit der Einwände betreffend Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 und betonen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in den Rekursen in der Hauptsache der Rekurssteller auf angemessene Weise die Gründe darstellen muss, aus denen die angefochtenen Bestimmungen die herangezogenen Parameter verletzen, und erklären, in welchem Ausmaß die Verletzungen Auswirkungen auf die eigenen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten haben. Die Begründungspflicht wäre für diese Art von Verfahren *noch wichtiger als für die Verfahren im Wege einer Inzidentfrage*. Deshalb kann das Nichtvorhandensein der Gründe zur Unzulässigkeit der Frage führen.

3.2. – In der Hauptsache seien auf jeden Fall alle Einwände des Staates unbegründet, weil auf den Sachgebieten „Jagd und Fischerei“ und „Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke“, die in die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz fallen, diese nicht die Grenzen gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und somit die staatlichen Bestimmungen beachten muss, in denen *einheitliche Mindeststandards* für den Umweltschutz festgelegt sind. Die durch das Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 eingeführten Bestimmungen sind nämlich auf die Autonome Provinz (Rekursgegnerin) nur dann anwendbar, wenn Formen der Autonomie vorgesehen sind, die über die bereits zuerkannten hinausgehen, so dass der Staat die Zuständigkeiten gemäß dem erwähnten Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und die einschlägigen staatlichen Bestimmungen (Gesetz Nr. 157/1992 und DPR Nr. 357/1997) nicht als „Grenzen“ für die Gesetzgebungsbefugnisse der Autonomen Provinz Bozen betrachten kann.

Nach den Anwälten der Provinz könne der Staat überdies nicht die Beachtung der genannten Bestimmungen verlangen, weil sie zur Durchführung der EU-Bestimmungen dienen, da die Autonome Provinz Bozen im Sinne des DPR Nr. 526/1987 in Bezug auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachgebiete für die Umsetzung der EU-Richtlinien zuständig sei (es wird auf die Erkenntnisse Nr. 425/1999 und Nr. 378/2007 verwiesen).

Schließlich seien die Beschwerden – sollte man die Auslegung des Rekursstellers über die Anwendbarkeit der einheitlichen Mindeststandards laut den staatlichen Bestimmungen nachvollziehen wollen – unbegründet, weil in den angefochtenen Landesbestimmungen, auch wenn sie von den staatlichen Bestimmungen abweichen, jedenfalls die Zielsetzungen des Mindestschutzes gemäß den Richtlinien und den staatlichen Durchführungsbestimmungen stets beachtet werden.

In diesem Sinne entspricht der Art. 4, in dem der *vollkommene* Schutz der Tierarten laut der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG (mit der die Richtlinie 79/409/EWG ersetzt wurde) vorgesehen ist der FFH-Richtlinie, obwohl in der Richtlinie 92/43/EWG und im DPR Nr. 357/1997 der Ausdruck *strenges Schutzsystem* verwendet wird.

Ebenfalls werden der Art. 8 Abs. 4 des Landesgesetzes, in dem in Bezug auf die Einschränkung der Pilzsammlung zwischen den Eigentümern, Pächtern, Fruchtnießern der Grundstücke (und den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) und dem Rest der Bevölkerung unterschieden wird, die in den Art. 42 und 44 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen beachtet.

Überdies seien die Einwände zur Ersetzung der staatlichen Organe durch die Landesorgane bei der Gewährung der Ausnahmen zur Regelung betreffend die Tier- und Pflanzenarten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG unbegründet, weil die Autonome Provinz Bozen im Sinne des Art. 1 des DPR Nr. 279/1974 auf den Sachgebieten „Jagd und Fischerei“ und „Pflanzen- und Tierschutzparke“ in ihrem Gebiet die Befugnisse der Staatsverwaltung ausübt. Ferner würde die beanstandete Ersetzung keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Schutzes haben, da die Grenzen für die Ausübung der Befugnis betreffend die Festlegung von Ausnahmen denjenigen des DPR Nr. 357/1997 entsprechen. Ähnliche Bemerkungen würden für den angefochtenen Art. 22 des Landesgesetzes gelten, in dem vorgesehen ist, dass die Autonome Provinz direkt die Europäische Kommission über die mit dem Gesamtkonzept des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zusammenhängenden Ausgleichsmaßnahmen in Kenntnis setzt. Da

es sich um die Regelung des konkreten Bereiches der Jagd und Fischerei und des Pflanzen- und Tier-schutzes handelt und die anderslautenden Bestimmungen des DPR Nr. 357/1997 aufgrund des Inkraft-tretens der Landesbestimmungen nicht mehr in Kraft sind, steht es rechtmäßig der Provinz zu, die vor-gesehene Mitteilung vorzunehmen.

Was schließlich den angefochtenen Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 anbelangt, bestätigen die Anwälte der Provinz, dass er dazu dient – im Falle besonderer und momentaner Erfordernisse – in Abweichung zu den Verboten gemäß Art. 4 Abs. 5 desselben Gesetzes dem für die Jagd zuständigen Landesrat die Möglichkeit einzuräumen, den Abschuss der Tierarten zu erlauben, für die in der Regel der vollkommene Schutz laut demselben Art. 4 gilt. Demzufolge hätte die angefochtene Bestimmung keine Auswirkung auf die Regelung des Jagdkalenders gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992.

Zur Rechtsfrage

1. – Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat Fra-gen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4, des Art. 8 Abs. 4, des Art. 11 Abs. 1 und 2, des Art. 22 Abs. 6 und des Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Na-turschutzgesetz und andere Bestimmungen) wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. s), Abs. 3 und Abs. 5 der Verfassung sowie des Art. 8 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmi-gung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) aufgeworfen.

2. – Vorab ist der von der Verteidigung der Rekursgegnerin erhobene Einwand der Unzulässigkeit der Frage betreffend den Art. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 wegen Unbestimmtheit zu prüfen.

Nach den Anwälten der Provinz seien die behaupteten Auswirkungen des in der angefochtenen Be-stimmung verwendeten Ausdrucks – in Bezug auf den Schutzgrad für einige Tier- und Pflanzenarten –, der nicht dem Wortlaut der staatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen entspricht, auf die in der Verfassung verankerten Befugnisse des Staates unbegründet.

2.1. – Der Einwand ist unbegründet.

Der Rekurs des Staates gründet gänzlich auf der behaupteten Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und des Art. 8 Abs. 1 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol. Sollte dieser Verfas-sungsgerichtshof feststellen, dass der Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen nicht in den Zu-ständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fällt, so wäre die Abweichung der Landesbestimmun-gen von den staatlichen Bestimmungen unbedeutend, da weder der Staat noch die Regionen – und in diesem Fall die Autonomen Provinzen – gänzlich jenseits ihrer verfassungsrechtlich verankerten Zu-ständigkeiten Gesetzesbestimmungen erlassen können.

Dies schließe allerdings nicht aus, dass dieser Verfassungsgerichtshof bei der Überprüfung der aufge-worfenen Fragen in der Hauptsache unabhängig vom Inhalt des Rekurses das gleichzeitige Vorhanden-sein von Gesetzgebungsbefugnissen der Provinz und des Staates feststellen und gegebenenfalls bewer-ten könne, ob die Einwände begründet seien oder hingegen die Autonome Provinz rechtmäßig den Schutz von mit dem Bereich Umwelt funktionell verbundenen, in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Interessen vorgesehen habe, und zwar stets unter Beachtung der in den staatlichen Bestimmungen festgelegten einheitlichen Mindeststandards (siehe u.a. das Erkenntnis Nr. 62/2008).

3. – In der Hauptsache sind die Fragen begründet.

3.1. – Der Rekurssteller beanstandet gänzlich den Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 6/2010, weil der Aus-druck „vollkommen geschützte Tierarten“ verwendet wird, der nicht mit den in den einschlägigen staatli-chen und gemeinschaftlichen Bestimmungen verwendeten Ausdrücken übereinstimmt. Aufgrund dieser Wortwahl in einer Bestimmung auf dem Sachgebiet des *Umweltschutzes*, für das der Staat laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung die ausschließliche Zuständigkeit innehat, seien die Bestimmungen betreffend den Tierartenschutz nicht eindeutig.

Zur Bewertung der Begründetheit der Frage muss der konkret, von der angefochtenen Regelung betrof-fene Bereich festgestellt werden.

Die Autonome Provinz Bozen hat primäre Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten „Jagd und Fischerei“ und „Pflanzen- und Tierschutzparke“ inne (Art. 8 Abs. 8 Z. 15 und 16 des Sonderstatutes).

Die angefochtene Bestimmung regelt weder die Jagdtätigkeit noch betrifft sie die Einrichtung oder Regelung von Naturparks, sondern soll dazu dienen, die Tierarten an und für sich mit allgemeinen Verboten zu schützen, die von spezifischen Tätigkeiten und besonderen Lebensräumen absehen. Es handelt sich demzufolge um Bestimmungen betreffend den Umweltschutz und somit ein Sachgebiet, für das der Staat ausschließlich zuständig ist und das laut Sonderstatut nicht zu den Sachgebieten gehört, für welche die Autonomen Provinzen primäre Gesetzgebungsbefugnis innehaben. Da es sich hierbei um ein Sachgebiet handelt, für das die Provinz in keinerlei Hinsicht zuständig ist, besteht kein Grund zur Überprüfung der Tatsache, ob in der angefochtenen Bestimmung im Vergleich zu den staatlichen Bestimmungen der gleiche oder ein stärkerer Schutz vorgesehen ist. Die Regionen und die Autonomen Provinzen können nämlich keine Gesetze auf Sachgebieten erlassen, für die der Staat aufgrund der Verfassung ausschließlich zuständig ist. Sie können nur die Schutzstandards für die verfassungsrechtlich geschützten Werte erhöhen, und zwar in Ausübung eigener Gesetzgebungsbefugnisse, sofern diese mit denjenigen gemäß Art. 117 Abs. 2 der Verfassung zusammenhängen (siehe u.a. das Erkenntnis Nr. 378/2007). Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu, da die angefochtene Bestimmung nicht den Abschuss der Tierarten während der Jagdtätigkeit regelt, sondern Verbote – betreffend im Allgemeinen den Fang und die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Eiern und die Vernichtung von Nistplätzen und Fortpflanzungsstätten – einführt, die für alle Personen unabhängig von ihren Tätigkeiten gelten. Es kann auch nicht behauptet werden, dass genannte Verbote nur die Gebiete in Naturparks betreffen, weil dies in keinerlei Weise nicht aus derselben angefochtenen Bestimmung hervorgeht.

Im Endeffekt greift der Art. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 durch die allgemeine Regelung des Tierartenschutzes – unabhängig von der Jagdausübung und von der Regelung der Naturparke – in den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet des Umwelt- und Ökosystemschutzes gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung ein, der auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen gilt, weil dieses Sachgebiet laut Statut nicht zu den primären oder konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnissen der Region oder der Provinzen gehört.

Deshalb stellt sich nicht die Frage, ob in genannter Verfassungsbestimmung für die Autonomen Regionen und Provinzen *Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen* (Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 – Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung), gerade weil – wie bereits erwähnt – das Sachgebiet *Umweltschutz* nicht zu denjenigen gehört, die den Autonomen Provinzen vor der Reform des V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung zugewiesen wurden.

3.2. – Es wird ferner auch der Art. 8 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 6/2010 beanstandet, laut dem die Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen auf den Grundstücken, über die sie verfügen, ohne Einschränkungen epigäische Pilze sammeln dürfen, und zwar in Abweichung von Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. August 1993, Nr. 352 (Rahmenbestimmungen betreffend die Sammlung und Vermarktung von epigäischen und konservierten Pilzen), in dem die tägliche Höchstgrenze von insgesamt drei Kg pro Person festgelegt wird.

Im genannten Staatsgesetz, das in den Zuständigkeitsbereich des Umweltschutzes fällt, wird den Regionen die Befugnis erteilt, mit eigenen Gesetzen die Sammlung und Vermarktung von wild wachsenden epigäischen Pilzen unter Beachtung der in demselben Gesetz festgelegten Grundsätze zu regeln. Das gleiche gilt für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten innerhalb der in den jeweiligen Statuten festgesetzten Grenzen.

Die allgemeine Grenze von drei Kg täglich pro Person gemäß dem genannten Staatsgesetz ist als einheitlicher Schutzstandard für die Umwelt und das Ökosystem zu betrachten und demzufolge eine Grenze, die nach der ständigen Rechtsprechung dieses Verfassungsgerichtshofes durch keine Bestimmung der Regionen oder der Provinzen überschritten werden kann.

Dem Einwand der Anwälte der Provinz, nach dem in der angefochtenen Bestimmung ein stärkerer Pilzschutz vorgesehen ist, kann nicht zugestimmt werden, weil durch diese Bestimmung nur einige Personenkategorien Pilzen sammeln dürfen, anstatt das Sammeln – wenn auch in beschränkter Menge – allen zu erlauben. Laut derselben Bestimmung bestehen nämlich für genannte Personenkategorien keine

Grenzen, wobei jedoch auf kein allgemeines auf Landesbestimmungen beruhendes Sammelverbot Bezug genommen wird. Dieses Verbot betrifft nämlich nur die „teilweise geschützten Pflanzen“ (Art. 8 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2010), die von den in der angefochtenen Bestimmung angeführten Pilzen (Art. 8 Abs. 4) unterschieden werden. Aus den beiden miteinander verbundenen erwähnten Absätzen geht hervor, dass es im Gebiet der Provinz Bozen verboten ist, teilweise geschützte Pflanzen auszureißen, mit Ausnahme der Personen gemäß dem nachstehenden Abs. 4, die sie ohne Einschränkungen sammeln dürfen. Diese Personen dürfen ohne Einschränkungen Pilze sammeln, wobei für alle anderen die im Staatsgesetz festgelegte Grenze weiterhin besteht, für die keine Ausnahme durch eine – wenn gleich strengere – Landesbestimmung vorgesehen ist.

Es kann auch nicht dem weiteren auf den Art. 42 und 44 der Verfassung gründenden Verteidigungsgrund der Rekursgegnerin zugestimmt werden, weil in diesem Fall nicht der Schutz des Privateigentums und dessen Grenzen, sondern der Umweltschutz als gemeinsames Gut bedeutend ist, für den allgemeine Regeln bestehen, von denen nicht abgewichen werden kann, und zwar abgesehen von der Tatsache, ob es sich dabei um Eigentümer der Grundstücke handelt oder nicht. Die Erhaltung bestimmter Pflanzenarten, auf die das Ökosystem gründet, darf nicht besonderen Interessen unterliegen.

Aus den erwähnten Gründen wird der in den staatlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und des Ökosystems festgelegte einheitliche Schutzstandard verletzt.

3.3. – Der Rekurssteller beanstandet ferner den Art. 11 Abs. 1 und 2 desselben Landesgesetzes, laut dem der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft Ausnahmen von den Verboten zum Schutz der vollkommen geschützten Tierarten zulassen kann.

Im Abs. 1 derselben angefochtenen Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass ihr Anwendungsbereich jener der „nicht vom Regelungsbereich der Landesgesetze über Jagd und Fischerei erfassten Tierarten“ ist. Daher ist es eindeutig, dass genannte Regelung nicht dem laut Sonderstatut den Autonomen Provinzen zugewiesenen Sachgebiet der Jagd und Fischerei zuzuordnen ist und demzufolge den allgemeinen Bereich des *Umweltschutzes* betrifft, für den ausschließlich der Staat zuständig ist. Infolgedessen ist die im Art. 11 des DPR vom 8. September 1997, Nr. 357 (Durchführungsverordnung zur Richtlinie 92/43/EWG betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) allgemeine Befugnis des Umweltministeriums, die genannten Ausnahmen zuzulassen, auf das gesamte staatliche Gebiet anzuwenden, und zwar ohne besondere Befugnis für die Provinz Bozen.

Dieser Verfassungsgerichtshof hat überdies erklärt, dass die Regelung der Ausnahmen von den Verboten zum Schutz der geschützten Tierarten zu den einheitlichen und unantastbaren Standards zum Schutz der Umwelt und des Ökosystems gehört, für die ausschließlich der Staat zuständig ist (Erkenntnis Nr. 387/2008). Die Einheitlichkeit der Standards zieht logischerweise die Einheitlichkeit deren Anwendung nach sich, um zu vermeiden, dass verschiedene Verwaltungsverfahren eventuell die angemessene Erhaltung der Tierarten im ganzen Gebiet der Republik gefährden.

3.4. – Der Rekurssteller beanstandet auch den Art. 22 Abs. 6 des erwähnten Landesgesetzes, in dem eine direkte Beziehung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Europäischen Kommission in Bezug auf die Mitteilung der zur Gewährleistung des Gesamtkonzepts des mit Art. 4 der FFH-Richtlinie errichteten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wird. Im Art. 13 des DPR Nr. 357/1997 wird vorgesehen, dass das Umweltministerium der Europäischen Kommission die Informationen betreffend die Erreichung sämtlicher in genannter Richtlinie festgelegten Zielsetzungen mitteilen muss.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dieser Verfassungsgerichtshof erklärt hat, dass auf diesem Sachgebiet *im Sinne des Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 349/1986 (laut dem Italien in den Organen der EU durch den Umweltminister in Bezug auf die Sachgebiete Umwelt und Kulturgüter vertreten wird) aufgrund der Abs. 3 und 5 des Art. 117 der Verfassung – die dem Staat die Zuständigkeit der Regelung der Beziehungen der Regionen und Autonomen Provinzen mit der Europäischen Union sowie deren Beteiligung bei der Ausarbeitung der Gemeinschaftsakte auf den Sachgebieten ihrer Zuständigkeiten zuerkennen – dem Staat die Befugnis zusteht, die Kontakte mit der Europäischen Kommission zu pflegen. Der erwähnte Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 349/1986 wird durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131 bestätigt, in dem der Grundsatz der Einheitlichkeit der Vertretung Italiens bei der EU bestätigt wird (Erkenntnis Nr. 378/2007). In letzterem Erkenntnis wurde erklärt, dass die Autonome Provinz Trient nicht direkt – unabhängig von den Staatsgesetzen – Beziehungen zur Europäischen Union pflegen kann. Dasselbe gilt im vorliegenden Fall für die Provinz Bozen.*

Diesbezüglich kann den Argumenten der Rekursgegnerin nicht zugestimmt werden, nach denen – unter Verweis auf die Erkenntnisse Nr. 425/1999 und Nr. 378/2007 – die Provinz zuständig sei, weil die staatlichen Verordnungen zur Durchführung der EU-Richtlinien auf den Sachgebieten, für welche die Autonomen Provinzen primäre Zuständigkeit innehaben, untergeordnet seien. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass im Erkenntnis Nr. 378/2007 (wie im Erkenntnis Nr. 425/1999) auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung verwiesen und die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass – unbeschadet der genannten „Unterordnung“ – die Zuweisung der Befugnis an die Provinz, direkten Kontakt zu den Organen der EU zu pflegen, genannte Grundsätze und die grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reform verletzt.

3.5. – Schließlich wird der Art. 33 Abs. 3 desselben Landesgesetzes beanstandet, mit dem in den Art. 9 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Juli 1987, Nr. 14 (Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung) der Abs. 1-bis eingefügt wurde. Genannte Bestimmung betrifft die Regelung des Verfahrens für *den Abschuss bestimmter Wildarten laut Art. 4 Abs. 1 und 2 aus wildbiologischen und hygienisch-gesundheitlichen Gründen sowie zur Einschränkung von Wildschäden an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen beziehungsweise am Fischbestand* in den Wildschutzgebieten.

Der Rekurssteller beanstandet, dass in dem in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Verfahren der Abschuss nach Anhören der Wildbeobachtungsstelle, und nicht des nationalen Instituts für Wildtiere ermächtigt wird. Dies widerspreche den Art. 7 und 19 des Gesetzes vom 11. Februar 1992, Nr. 157 (Bestimmungen betreffend den Schutz der gleichwarmen Tiere und die Jagd) zum Schutz der Wildtiere einschließlich der Tierarten gemäß Anhang II, III und IV der FFH-Richtlinie.

Wenn davon ausgegangen wird, dass die Tierarten, auf die in der angefochtenen Bestimmung verwiesen wird, diejenigen laut der FFH-Richtlinie sind – wie dieselben Anwälte der Provinz zugeben –, so kann die Provinz nicht ohne die Stellungnahme des zentralen Beratungsorgans, das mit Art. 7 des Gesetzes Nr. 157/1992 eingerichtet wurde, Tiere dieser Arten abschießen lassen. In der im Art. 19 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmung, nach der die Regionen die Wildtiere auch in den Gebieten kontrollieren, in denen die Jagd verboten ist, und diese Kontrolle gemäß der Stellungnahme des nationalen Instituts für Wildtiere durchzuführen ist, wird ein einheitlicher Mindestschutzstandard festgesetzt, der für die Gewährleistung des effektiven Schutzes derselben Tiere im gesamten staatlichen Gebiet erforderlich ist, welcher vom italienischen Staat auf europäischer Ebene garantiert werden muss.

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERKLÄRT

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

den Art. 4, den Art. 8 Abs. 4, den Art. 11 Abs. 1 und 2, den Art. 22 Abs. 6 und den Art. 33 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) für verfassungswidrig.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 18. April 2011.

Gez.:

Paolo MADDALENA, Präsident

Gaetano SILVESTRI, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 21. April 2011 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter

Gez.: MELATTI